

Entscheid.-Samml. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 327/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charlotte K [REDACTED] verw. W [REDACTED] geb. R [REDACTED]
H [REDACTED], T [REDACTED]/Israel, H [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, 3000 Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 20. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Das Oberlandesgericht hat die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs verneint, weil das bei der Klägerin vorliegende Psychosyndrom, das auf einer Arteriosklerose des Gehirns beruhe, altersbedingt sei. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsurteil weicht auch nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1969, 135 ab. Ferner stellt sich im vorliegenden Fall

- 3 -

weder die Frage einer vorzeitigen Manifestierung des Leidens noch ist die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG anwendbar, da die Klägerin einen verfolgungsbedingten Freiheitsschaden nicht erlitten hat.

Mal

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

